



Merkblatt

für den Besuch Ihres Kindes in einer Betreuungsgruppe der Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VG) der Stadt Sindelfingen

1. Allgemeines

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungsgruppe der Verlässlichen Grundschule (VG) regelmäßig besucht werden.
- Grundlage für den Besuch einer unserer Betreuungsgruppen der VG ist ein vollständig ausgefüllter Antrag. Die im Aufnahmeantrag vermerkten Angaben sind verbindlich und müssen von beiden Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- Kann Ihr Kind die VG nicht besuchen, so sollten Sie dies den Mitarbeitern der VG unter Angabe der Gründe **unverzüglich mitteilen**.
- **Im Falle einer Erkrankung**, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Augenentzündung und Hautausschlägen sowie bei allgemeiner Mattigkeit darf Ihr Kind die VG nicht besuchen. Erkrankt Ihr Kind während des Aufenthalts in der VG, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Sollte Ihr Kind oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen sein, so muss der/die Koordinator/in unverzüglich unterrichtet werden. Liegen bei einem aufgenommenen Kind Anhaltspunkte vor, dass es sich um eine Erkrankung handelt, bei der die Gefahr einer Ansteckung auf andere Kinder oder das Personal besteht, kann die Koordinatorin der VG das erkrankte Kind bis zur Genesung (mindestens 24 Stunden symptomfrei) vom Besuch ausschließen.
- Als Sorgeberechtigte(n) obliegt Ihnen die Verantwortung und Entscheidungsfreiheit für den **Impfschutz** Ihres Kindes. Seit dem 1.3.2020 gilt die Impfpflicht für Masern, d.h. ohne Impfnachweis können ungeimpfte Kinder gegen Masern nicht in die VG aufgenommen werden. Alle Schutzimpfungen können beim Staatlichen Gesundheitsamt unentgeltlich erfolgen.
- Die Abgabe von ärztlich verordneten **Medikamenten** an Ihr Kind erfolgt nur in begründeten Einzelfällen. Voraussetzungen dafür sind eine schriftliche Bevollmächtigung des(r) Sorgeberechtigten sowie das Einverständnis des pädagogischen Personals, diese Zusatzaufgabe wahrzunehmen.

2. Änderungen

Teilen Sie uns bitte jegliche Änderung unverzüglich in Schriftform mit, z.B.

- Änderung der Bankverbindung,
- Änderung der Adresse,
- Änderung der Kinderanzahl in der Familie,
- Änderung der Arbeitsverhältnisse,
- Berücksichtigung der Berechtigungskarte.

Die Anpassung der Gebühren erfolgt im Folgemonat durch einen Gebührenbescheid.

3. Vergabe der Betreuungsplätze

Die Vergabe unserer Betreuungsplätze ist an gewisse Kriterien gebunden. Die Kriterien sind neben familiären Krisen- und Notsituationen vor allem die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten.

Um überprüfen zu können, ob bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sind, bitten wir Sie, uns entsprechende Nachweise beider Sorgeberechtigten vorzulegen.

Die Voraussetzungen zur Platzvergabe werden jährlich neu geprüft.

4. Warteliste

Unsere Betreuungsplätze sind nur in begrenzter Anzahl verfügbar. Sollten die Plätze an Ihrer Schule bereits belegt sein, wird eine Warteliste eingeführt, die nach dem Prioritätsprinzip geführt wird.

5. Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule

Die Verlässliche Grundschule deckt die **Zeiten vor- und nach dem Unterricht** ab. Die jeweiligen Betreuungszeiten variieren an den Schulen. Bitte erfragen Sie diese bei den MitarbeiterInnen an Ihrer Schule.

6. Benutzungsgebühren

- Maßgebend ist die vom Gemeinderat beschlossene **Satzung über die Benutzung der städtischen Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule**. Für den Besuch einer Betreuungsgruppe werden die in der Satzung festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn jeden Monats.
- Die **Benutzungsgebühren** sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird. Bei Aufnahme zum 16. des jeweiligen Monats, sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- Die Gebühren werden für das erste Schulhalbjahr in sechs gleichen Teilbeträgen und für das zweite Schulhalbjahr in fünf gleichen Teilbeträgen erhoben. Bei vorübergehender Schließung und bei Fehlen des Kindes entsteht kein Erstattungsanspruch.

7. Ermäßigungen

Sollten Sie die Berechtigungskarte der Stadt Sindelfingen besitzen, werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt, **sofern die Kosten nicht von vorrangigen Leistungsträgern** (insbesondere dem Kreisjugendamt) übernommen werden. Das **Amt für soziale Dienste** im Rathaus und die **Bezirksämter Maichingen** und **Darmsheim** beraten Sie während der Sprechstunden gerne.

8. Versicherung und Haftung

- Ihr Kind ist kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Personenschäden versichert,
 - auf dem direkten Weg zur und von der VG,
 - während des Aufenthaltes in der VG und während aller Veranstaltungen der VG außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste u. dgl.).

Alle **Unfälle**, die auf dem Weg zur und von der Schule eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Koordinator/in der VG unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.), haftet die Stadt nicht.

9. Aufsichtspflicht

- Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der VG für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Meldung des Kindes am vereinbarten Ort und endet, wenn das Kind sich bei den MitarbeiterInnen abmeldet und die Gruppe berechtigt verlässt.
- Kinder, die sich vor und nach deren gebuchter Betreuungszeit auf dem Schulgelände befinden, unterstehen nicht unserer Aufsichtspflicht.

10. Aktive Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- Die pädagogische Betreuung Ihres Kindes erfordert ebenso **Kontakt zu den Sorgeberechtigten**. Deshalb sollten Sie sich mit dem pädagogischen Personal über die Entwicklung Ihres Kindes besprechen, aber auch das pädagogische Personal über wichtige Veränderungen im Lebensbereich Ihres Kindes informieren.
- Der sog. **Schutzauftrag** gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII, verpflichtet uns, bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Liegen uns entsprechende Anhaltspunkte vor, werden wir Sie darauf ansprechen und ggf. auch Kooperationspartner (zuständiges Landratsamt) mit einbeziehen. Im Bedarfsfall bitten wir Sie, auf uns zuzukommen, um Sie z.B. bei der Vermittlung von Beratungsstellen zu unterstützen.

11. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung folgender Regeln beendet werden:

Sorgeberechtigte können durch das Kündigungsformular der Stadt, **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Schulhalbjahres**, kündigen.

Der Träger kann das Benutzungsverhältnis insbesondere dann beenden, wenn:

- ein Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt,
- ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die VG trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Satzung über die Benutzung der VG nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- sich in der familiären oder beruflichen Situation Änderungen ergeben, hinsichtlich der Regelungen nach § 24 SGB VIII (z.B. Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit oder des Alleinerziehendenstatus). Solche Veränderungen sind den Mitarbeitern der VG unaufgefordert mitzuteilen.

Wichtig: Eine vorübergehende Kündigung über die Ferien-/Schließzeiten ist nicht möglich.